

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens Berlin, 1928

e) Verwendung der Schulen außerhalb der Schulzeit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

sollen sie aber in anderen städtischen Betrieben untergebracht werden, damit im Winter möglichst dieselben Heizer wieder die Heizung der ihnen zugewiesenen Schulen übernehmen können.

Die Schulheizer werden nach dem städtischen Lohntarif entlohnt; dabei wird innerhalb des Winterhalbjahres eine Arbeitszeit von 48 Stunden für die Woche zugrunde gelegt. Darüber hinaus erhalten

die Heizer Zuschläge und zwar:

a) 12% für die längere Bedienung der Heizung an kalten Tagen, an Abenden und Sonntagen wegen der Einfriergefahr und die pflichtmäßige Beheizung bis zu 6 Räumen mit Lokalöfen,

b) von je 10%

- 1. für Schulen, die mindestens wöchentlich dreimal zum Schulunterricht noch in den Abendstunden zu heizen sind und für Schulen, die auch nachmittags, abends und des Sonntags wegen der Erwärmung von Dienstwohnungen geheizt werden müssen;
- für größere Heizbetriebe, wenn neben der Beheizung einer großen Schule noch eine getrennte Zentralheizung bedient werden muß.
- c) Für die Beheizung der Räume mit Öfen, sofern die Zahl der Räume mehr als 6 beträgt, erhalten sie monatlich:

7,50 RM. für einen Raum mit Kohlenöfen, 1,75 RM. für einen Raum mit Gasöfen,

4-15 RM. für Turnhallen.

Neben dem Lohn erhalten die Heizer für die Beschaffung der kleinen Heizutensilien, wie Streichhölzer, Papier, Seife, Petroleum ein

sogenanntes Ölgeld von 12 RM. für den Heizabschnitt.

Nach Schluß der Heizperiode wird die Heizung dadurch aufrecht erhalten, daß die Schulheizer für einzelne Dienststunden, besonders morgens zum Zwecke des Anheizens von ihrer Sommerdienststelle in die Schulen beurlaubt werden. Für diese Heizarbeit wird ihnen neben dem Lohn in der anderen Dienststelle eine Vergütung gewährt. Wo es möglich ist, bedient ein Schulheizer wohl auch zwei oder mehr benachbarte Heizanlagen, wofür ihm neben seinem gewöhnlichen Grundlohn ein Gesamtzuschlag von 18% des Lohnes gewährt wird.

Die Kosten für den Urlaub, der dem Heizer zusteht, trägt zur einen Hälfte die Schulverwaltung, zur anderen Hälfte die Dienststelle,

die den Heizer während des Sommers beschäftigt.

Verwendung der Schulräume außerhalb der Schulzeit.

Besondere Beachtung wurde der Verwendung der Schulräumlichkeiten während der schulfreien Zeit zugewendet. Vereine, Parteien und einzelne Personen sind in steigendem Maße dazu übergegangen, für ihre Beratungen und Veranstaltungen Schulräume zu benutzen, weil damit die bei Benutzung von Räumen in Gastwirtschaften so kostspielige und für den Charakter der Veranstaltung störende Verpflichtung, Getränke zu genießen, fortfällt, ganz abgesehen davon, daß die künstlerisch oft sehr schön ausgestalteten Schulaulen den Zusammenkünften einen ästhetisch schönen Rahmen bieten.

Der Schulverwaltung erwächst dadurch aber eine große Last, da die Räume und Einrichtungsgegenstände durch den stärkeren Verkehr in den Schulen in einem viel größeren Maße abgenutzt werden, als es bei der Benutzung durch die Schüler allein der Fall wäre. Auch die Gefahr der Diebstähle nimmt durch den Verkehr einer großen Anzahl von Menschen in den Schulen zu, zumal auch die Haustüren länger geöffnet bleiben, als es sonst in den Abendstunden bei unbenutzten Räumen der Fall ist. Außerdem wird das Verwaltungspersonal der Schule mehr angestrengt, als wenn es nur für Zwecke der Schule und des Unterrichts verwendet wird.

Trotz alledem glaubt die Schulverwaltung, ihre Räume dem Publikum nicht vorenthalten zu dürfen. Doch wurden zur Erzielung einer gewissen Gleichmäßigkeit innerhalb der ganzen Stadt für die Verwendung der Räume am 8. Januar 1925 besondere Richtlinien erlassen.

Danach können Räume an Vereine und einzelne Personen durch die Bezirksschuldeputation bzw. den Bezirksschulausschuß und die Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und gegen eine Vergütung nach einem Tarif vergeben werden, sofern die Benutzung nicht zu Erwerbszwecken erfolgt. Das Recht, die Räume zu vergeben, kann auch in den Fällen, in denen die vollen Kosten für die Benutzung von den Vereinen usw. gezahlt werden, den Schulleitern übertragen werden. Sonn- und Feiertage soll in der Regel keine Benutzung erfolgen.

Der Schulverwaltung sind grundsätzlich alle Kosten, die ihr durch die Vergebung erwachsen (Abnutzung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Beaufsichtigung) zu erstatten. Wenn der Verein nicht die sämtlichen Kosten aufbringt, die Stadt aber an den Arbeiten des betreffenden Vereins ein besonderes Interesse hat, kann ein Teil der Kosten oder der Gesamtbetrag aus städtischen Mitteln gedeckt werden. In all diesen Fällen muß aber die für eine Unterstützung des betreffenden Vereins zuständige Verwaltung ihre Zustimmung erteilen. Der Schulverwaltung sind auch dann sämtliche Kosten zu erstatten, wenn eine andere städtische oder staatliche Verwaltung die Schulräume für dienstliche Zwecke verwendet.

Sofern einzelne Räume oder Gebäudeteile anderen städtischen Verwaltungen zur dauernden und ausschließlichen Benutzung überlassen sind, ist der an die Schulverwaltung zu zahlende Betrag nicht für jeden Fall der Benutzung zu zahlen, sondern in jedem Jahre festzustellen und in einer Gesamtsumme an die Schulverwaltung abzuführen.

Die Benutzer müssen sich verpflichten, die Anordnungen der Schulverwaltung zu befolgen und der Stadt jeden an den Gebäuden oder ihren Einrichtungen bei der Benutzung angerichteten Schaden ohne Rücksicht auf die Nachweisbarkeit eines Verschuldens zu ersetzen. Die Stadt haftet aber nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die aus Anlaß der Veranstaltung in das Schulhaus gebracht wurden. Sie haftet auch nicht für den Schaden, den ein Teilnehmer an der Veranstaltung, insbesondere durch Unfall beim Betreten der Treppen und Flure erleidet. Die Aufbewahrung der Garderobe übernimmt nicht die Stadt, sondern ist Sache des Leiters der

Veranstaltung.

Die Benutzer haben ferner vor der Veranstaltung dem Schulleiter den schriftlichen Nachweis zu erbringen, daß sie die Veranstaltung
bei der Steuerbehörde angemeldet haben, auch wenn die Erhebung
einer Vergnügungssteuer nicht in Frage kommt. Die Veranstaltungen
sind ferner bei der Polizeibehörde dann anzumelden, wenn sie in
Schulräumen stattfinden, die mehr als 70 qm Grundfläche haben oder
mehr als 100 Personen aufzunehmen vermögen und darin Theatervorstellungen, musikalische Darbietungen oder Tanzvorführungen, Ausstellungen, Schaustellungen oder ähnliche Darbietungen veranstaltet
werden.

Die Schulräume werden dem Leiter der Veranstaltung vor der Benutzung durch den Schulhausmeister übergeben und in der Regel 1/4-1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Die Veranstaltung soll sich im allgemeinen nicht über 10 Uhr abends ausdehnen.

Getränke oder Genußmittel für die Besucher der Veranstaltung dürfen weder vom Schulhausmeister noch von anderen Personen feilgehalten oder verteilt werden. Auch das Rauchen in den Schulen ist verboten.

Die von den Vereinen zu entrichtenden Gebühren sind vom Schulhausmeister zu berechnen und sofort nach Schluß der Versammlung oder spätestens am Monatsende einzuziehen und monatlich an die zuständige Kasse abzuführen. Unbekannten Vereinen dürfen Räume nur nach Zahlung eines Vorschusses überlassen werden. Den Schulhausmeistern wird für die bei der Vergebung der Räume zu leistende Arbeit eine Entschädigung von der Stadt gewährt. Die von den Vereinen eingezogenen Gebühren sind restlos an die Stadt abzuführen.

Gebühren werden nicht erhoben von Vereinen, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens liegt, und die mit der Schulverwaltung zusammen zur Erreichung eines Zieles arbeiten. Dazu gehören insbesondere Elternabende, Elternversammlungen, Unterrichtsveranstaltungen für schulpflichtige Kinder über den Rahmen des Lehr-

planes hinaus, Beicht- und Konfirmandenunterricht usw.

Auch bei Benutzung der Räume durch Jugendliche (Jugendabteilungen der Turnvereine usw.) sind von diesen Gebühren nicht zu entrichten. In diesem Falle sind die Kosten von der Stadt (Jugendamt) zu tragen und an die Schulverwaltung zu erstatten.

Eine besondere ermäßigte Gebühr zahlen die Turnvereine bei

Benutzung von Turnhallen zu turnerischen Übungen.

Auch Volksbildungsvereine, die keinen städtischen Zuschuß erhalten, Sanitäts- und Krankenpflegekolonnen vom Roten Kreuz usw., städtische Beamte, Lehrer und Angestellte, wenn sie Schulräume zu Sitzungen, Versammlungen und Fortbildungskursen benutzen, Gesang-

und Stenographenvereine ohne Erwerbszweck usw. zahlen nur etwa die Hälfte der vollen Gebühr.

Sind die Räume nach der Benutzung durch umherliegende Papierstücke usw. stark verschmutzt, so ist eine Sonderreinigungsgebühr zu entrichten. Für die Benutzung von Musikinstrumenten wird eine besondere Gebühr erhoben, desgleichen für die Benutzung von Lichtbildapparaten. An Sonn- und Feiertagen wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 30% erhoben.

B. Die Berliner städtischen Schulneubauten.

1. Schulbaupflicht der Stadt.

Die Errichtung von öffentlichen Volksschulen liegt nach dem Gesetz vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, den Gemeinden ob.

Für die Errichtung höherer und mittlerer Schulen, sowie von Fachschulen, ist ein solches Gesetz nicht ergangen. Die Errichtung derartiger Schulen ist vielmehr Sache des Staates, der aber dieses Recht vielfach den Gemeinden überlassen hat. Besonders die Städte haben für die Ausbildung ihrer Jugend durch Einrichtung guter

höherer Schulen Sorge getragen.

Auch für die Errichtung von Berufsschulen bestehen gesetzliche Bestimmungen nicht. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gibt den Gemeinden das Recht, durch Ortsgesetz Gesellen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten, ohne jedoch selbst einen unmittelbaren Berufsschulzwang auszusprechen. An diesem Grundsatz halten alle späteren Novellen zur Gewerbeordnung fest. Auch das Preußische Gesetz vom 31. Juli 1923 bleibt diesem Grundsatz treu; es berechtigt die Gemeinden sogar, alle bisher von der Fortbildungsschulpflicht nicht berührten Jugendlichen unter 18 Jahren zum Besuch der Berufsschule heranzuziehen. Die Stadt Berlin hat durch das Ortsgesetz vom 30. März 1926 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zur Beschulung dieser durch Ortsgesetz zum Berufsschulbesuch verpflichteten Jugendlichen hat die Stadt die Verpflichtung, Schulgebäude und Schulräume in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Berlin hat stets in hinreichendem Maße ihrer Jugend Schulen gebaut, die den pädagogischen Anforderungen der jeweiligen Zeit entsprachen. Im Verhältnis zum Wachstum der Bevölkerung entstanden daher alljährlich eine Reihe von Bauten für Volks- und höhere Schulen in allen Stadtteilen. Daneben besitzt der Staat in dem jetzigen Gebiete der Stadt Berlin ebenfalls 12 höhere Schulen.

Mit der Errichtung von höheren Schulen und Volksschulen hat der Neubau von Berufsschulen nicht gleichen Schritt gehalten. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die Ausdehnung der